

**Satzung zur Änderung der
„Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernheizung für das Gebiet
des Bebauungsplanentwurfs "Südlich der L 426 - Birnbaumsgewann (Ma 30)"“
vom 31.03.1995**

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am...aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), letzte berücksichtigte Änderung durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Festbrennstoffe sind nicht zulässig, auch nicht für Gebäude, die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind“

In Absatz 2 Satz 2, der zu Satz 3 wird, wird nach den Worten „Offene Kamine“ unter Setzung eines Kommas der Begriff „Kaminöfen“ hinzugefügt. Nach dem Wort „dürfen“ wird der Begriff „gelegentlich“ eingefügt.

In Absatz 2 wird nach diesem Satz als Satz 4 folgender Satz hinzugefügt:
Gelegentlich bedeutet die Zulässigkeit von bis zu 8 Tagen im Monat von bis zu 5 Stunden am Tag.

Absatz 2 Satz 4 (alte Fassung) wird gestrichen.

Absatz 2 erhält somit folgende Fassung:

Zur Raumheizung und Warmwasserbereitung ist die von dem Heizwerk gelieferte Fernwärme zu benutzen. Festbrennstoffe sind nicht zulässig, auch nicht für Gebäude, die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind. Offene Kamine, Kaminöfen und Gartenkamine dürfen gelegentlich mit trockenem, naturbelassenem Holz befeuert werden. Gelegentlich bedeutet die Zulässigkeit von bis zu 8 Tagen im Monat von bis zu 5 Stunden am Tag. Andere Heizarten und Feuerstätten, gleich welcher Art, sind nicht erlaubt.

In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Grundstücke“ ergänzt um „sowie die ähnlich dinglich Berechtigten“. Der Satz wird somit wie folgt gefasst:

Anschlusspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke sowie die ähnlich dinglich Berechtigten.

Satz 2 in Absatz 3 wird gestrichen.

§ 2

Nach § 2 wird ein neuer § 2a eingefügt:

§ 2a Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Sofern der Jahresheizwärmebedarf 45 kWh/qm genutzter, beheizter Fläche unterschreitet und die maximale Anschlussleistung geringer ist als 25 kW, ist eine Befreiung zu erteilen, sofern keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Der Nachweis ist durch ein anerkanntes Berechnungsverfahren entsprechend EnEV oder vergleichbare Nachweise zu führen. Die Deckung des Wärmebedarfs für Heizzwecke und Warmwasser hat emissionsfrei zu erfolgen.

(2) Für Bauwerke, deren Warmwasser- oder Heizenergiebedarf oder beides durch solarthermische Anlagen teilweise oder ganz gedeckt werden sollen, wird Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in dem Maße, als dieses durch solarthermische Versorgung ersetzt werden kann, erteilt.

(3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Stadt Mainz zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich erteilt.

§ 3

§ 6 der Satzung wird wie folgt geändert:

Unter der Aufzählungsnummer 3. wird nach dem den Worten „offenen Kaminen“ unter Setzung eines Kommas das Wort „Kaminöfen“ eingefügt.

Nach der Aufzählungsnummer 3. wird folgender Satz eingefügt:

„4. Offene Kamine, Kaminöfen und Gartenkamine nicht nur gelegentlich benutzt.

In Satz 5 wird der Betrag von „10.000,--DM“ durch den Betrag von „5000,-- Euro“ ersetzt.

§ 4

Diese Satzung am 1. Mai 2016 in Kraft.